

Errichtung der Erzdiözese

Diözesanerrichtungen im Wege der Vereinbarung zwischen Staat und Kirche.³²

Derselbe Befund trifft auch auf Deutschland zu. Die Festlegung der Bistumsgrenzen in Deutschland beruht auch heute noch weitgehend auf den nach dem Wiener Kongress getroffenen Vereinbarungen. Diese Neuordnungen erfolgten im Falle des Königreichs Bayern durch Konkordat und bei den übrigen deutschen Staaten durch sog. päpstliche Zirkumskriptionsbullen, deren Inhalt jeweils in allen Fällen in langwierigen Verhandlungen mit dem Hl. Stuhl vereinbart wurde. Nach dem Ersten Weltkrieg wurde für Sachsen das Bistum Meissen errichtet, 1929 wurde im Preussischen Konkordat die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse für Preussen mit der Errichtung der Diözesen Aachen und Berlin vereinbart. Diese Konsultations- und Verhandlungspraxis, das Prinzip der «freundschaftlichen Lösung», wurde überdies auch im Vertragsvölkerrecht verankert. In Art. 11 des Konkordats zwischen dem Hl. Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 heisst es:

«Die gegenwärtige Diözesanorganisation und -zirkumskription der katholischen Kirche im Deutsche Reich bleibt bestehen. Eine in Zukunft etwa erforderlich erscheinende Neueinrichtung eines Bistums oder einer Kirchenprovinz oder sonstige Änderungen der Diözesanzirkumskription bleiben, soweit es sich um Neubildungen innerhalb der Grenzen eines deutschen Landes handelt, der Vereinbarung mit der zuständigen Landesregierung vorbehalten. Bei Neubildungen oder Änderungen, die über die Grenzen eines deutschen Landes hinausgreifen, erfolgt die Verständigung mit der Reichsregierung, der es überlassen bleibt, die Zustimmung der in Frage kommenden Länderregierung herbeizuführen...»³³

Dem Völkergewohnheitsrecht wie auch Art. 11 Reichskonkordat – zutreffenderweise wurde von dessen Gültigkeit ausgegangen – entsprechend, wurde die Neufestlegung der Diözesanzirkumskription im wie-

³² Vertrag Eisenstadt, BGBl 196/1960; Vertrag Innsbruck-Feldkirch, BGBl 227/1964; Vertrag Feldkirch, BGBl 417/1968; vgl. *Gampl – Potz – Schinkele*, Bd. 1, S. 198 ff.

³³ Deutscher und italienischer Wortlaut bei *J. Listl* (Hrsg.), *Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland*. Textausgabe für Wissenschaft und Praxis, Bd. 1, Berlin 1987, S. 34 ff.